

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der Notdienstzentrale
in BÜLLINGEN.**

Anwesend: REUTER – 2. Schöffe – Vorsitzender;
Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, FAYMONVILLE, PALM
(welche nach Punkt 13 der öffentlichen Sitzung erscheint), BRÜLS und HOFFMANN -
Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS - Schöffe;
MIESEN, Matteo RAUW und PFLIPS - Ratsmitglieder;

T A G E S O R D N U N G

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

ANKAUF von ELEKTRISCHER ENERGIE

Punkt 1. Ankauf von elektrischer Energie für die Jahre 2019 bis 2021 über die Ankaufzentrale der Provinz
LÜTTICH: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 12.06.2018;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags
für 2018;

ARBEITEN

Punkt 3. Pfarrkirche HONSFELD: Dringende Instandsetzung des Turmdaches mit Kreuz: Annahme des
Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der
Arbeiten;

Punkt 4. Anlegen eines Parkplatzes in eigener Regie gegenüber der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN:
Genehmigung der Arbeiten sowie Gutheißen der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart für
die Materialanschaffungen;

FINANZEN

Punkt 5. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 6. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 8. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 9. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 10. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 11. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;

Punkt 14. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr
2017: Annahme der Bilanzen;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 15. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die Anlieger, die Eheleute Horst
DROSSON-DUPONT aus WIRTZFELD;

Punkt 16. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an den Anlieger, Herr
Christoph SIMON;

Punkt 17. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Wilfrid VILZ aus ROCHERATH, sowie Festlegung
einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf den dort verlegten Überlaufkanal in
ROCHERATH;

Punkt 18. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN von der Gesellschaft Möbelhaus PALM AG;

UNTERRICHT

Punkt 19. Personal im Unterrichtswesen: Festlegung von zusätzlichen Auswahlkriterien zur Bezeichnung von
Kindergartenassistenten und Chefsekretären;

HILFELEISTUNGSZONE

- Punkt 20. Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) – Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 15.05.2018;
- Punkt 21. Jahresbericht 2017 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;
- Punkt 22. Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2018 – Annahme;

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

ANKAUF von ELEKTRISCHER ENERGIE

Punkt 1. Ankauf von elektrischer Energie für die Jahre 2019 bis 2021 über die Ankaufszentrale der Provinz LÜTTICH - Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 12.06.2018 (D.K.Nr. 815)

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.06.2018:

Punkt 10. Ankauf von elektrischer Energie für die Jahre 2019 bis 2021 über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH - Festlegung des prozentualen Anteils an grüner Elektrizität (D.K.Nr. 815)

DAS KOLLEGIUM,

In Erwägung, dass seit dem 01.01.2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert wurde, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

In Erwägung, dass die Notwendigkeit und gesetzliche Vorschrift besteht, für die Vergabe der Stromlieferung an die Gemeinde BÜLLINGEN eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und diesbezüglich das Gesetz vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die ausführenden Königlichen Erlasse berücksichtigt werden müssen;

In Erwägung, dass Artikel 2, Punkt 4, des vorerwähnten Gesetzes die Möglichkeit von zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstellen vorsieht;

In Erwägung, dass der derzeitige Lieferauftrag der Provinz LÜTTICH für den zentralen Energieeinkauf am 31.12.2018 ausläuft und das Provinzkollegium einen neuen zentralen Beschaffungsauftrag für die Jahre 2019 bis 2021 vergibt, wobei die Provinz der einzige Ansprechpartner für die Submittenten in Bezug auf die Vergabe dieses Lieferauftrags ist;

In Erwägung, dass dieser Auftrag in nachstehende vier Lose aufgeteilt ist:

- Los 1: Hochspannung,
- Los 2: Niederspannung
- Los 3: öffentliche Beleuchtung
- Los 4: Erdgas;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 31.05.2018 der Provinz LÜTTICH, Abteilung Provinzgebäude, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN gebeten wird ihre Teilnahme an diesem Lieferauftrag bis zum 08.06.2018 mitzuteilen;

Auf Grund der Artikel L-1122-30 und L1222-3 des Kodex über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Provinz LÜTTICH wird von der Gemeinde BÜLLINGEN ein Mandat zum Ankauf von elektrischer Energie für die Jahre 2019 bis 2021, aufgeteilt in 3 Lose, für die Infrastruktur der Gemeinde erteilt:

- Los 1: Hochspannung,
- Los 2: Niederspannung,
- Los 3: öffentliche Beleuchtung,

Artikel 2. Der Bedarf an elektrischer Energie ist in beiliegenden Tabellen angeführt;

Artikel 3. Für die Lieferung von elektrischer Energie 50 % grünen Strom zu berücksichtigen;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung zur Bestätigung unterbreitet und dem Provinzkollegium sowie dem Gebäudedienst der Provinz LÜTTICH zugestellt.

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.06.2018 über den Ankauf elektrischer Energie für die Jahre 2019 bis 2021 über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH zu bestätigen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2018 (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988,13.11.2002 und 27.03.2013 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung und die Bezeichnung der WFG Ostbelgien V.o.G., als Begleitorgan und als Projektautor;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 01.01. bis zum 31.12.2018 zu verlängern;

Artikel 2. Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN zu übernehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung informationshalber der WFG zukommen zu lassen.

ARBEITEN

Punkt 3. Pfarrkirche HONSFELD: Dringende Instandsetzung des Turmdaches mit Kreuz: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 31.01.2018 über die dringende Instandsetzung des Turmdaches mit Kreuz der Pfarrkirche HONSFELD mit Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass der Empfang des Antrags auf Anmeldung eines Infrastrukturvorhabens im Dringlichkeitsverfahren mit Schreiben der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 07.02.2018 bestätigt wurde;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Ravi EICHER erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung sowie der Kostenschätzung in Höhe von 59.843,02 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 8.324,80 € Honorarkosten (inkl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 59.843,02 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 8.324,80 € Honorarkosten (inkl. 21 % MwSt.) zur dringenden Instandsetzung des Turmdaches mit Kreuz der Pfarrkirche HONSFELD gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Anlegen eines Parkplatzes in eigener Regie gegenüber der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Genehmigung der Arbeiten sowie Gutheißen der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffungen (D.K.Nr. 865.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Bereich der Notdienstzentrale in der Malmedyer Straße 5 in der Ortschaft BÜLLINGEN bei Versammlungen, Festen, o. Ä. ein Parkplatzmangel herrscht, da es lediglich 12 Parkplätze gibt, die zudem größtenteils bei Tag und Nacht den Notdiensten vorbehalten sind;

In Erwägung, dass sich gegenüber der Notdienstzentrale ein Gemeindegrundstück befindet, dass durch Auffüllen mit sauberem Erd- und Steinmaterial zu einem Parkplatz für 39 Fahrzeuge umfunktioniert werden könnte;

Nach Durchsicht des Planes MES-4-2 des Landmessers Guido FAYMONVILLE;

Nach Durchsicht der Städtebaugenehmigung der Urbanisationsverwaltung vom 08. Dezember 2017, Aktenzeichen UCP3/16134/MvdH/nb;

In Erwägung, dass das für dieses Projekt benötigte Auffüllmaterial eine gute Möglichkeit zur Ablagerung von überschüssigem Erdreich bietet und gleichzeitig unsere, den Bürgern der Gemeinde zur Verfügung stehende bestehende Erdreichdeponie „Bolder-Biert“ entlasten würde;

In Erwägung, dass die erforderlichen Arbeiten in Eigenregie ausgeführt werden können;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt erstellten Kostenschätzung in Höhe von 60.076,50 € (einschl. 21 % MwSt.) für die erforderlichen Materialanschaffungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen Parkplatz mit 39 Stellplätzen gegenüber der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN in Eigenregie gemäß vorliegenden Plan MES-1406-44-2 des Landmessers Guido FAYMONVILLE anzulegen;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Kostenschätzung in Höhe von 60.076,50 € (einschl. 21 % MwSt.) für die notwendigen Materialanschaffungen gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 5. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung haben sich die Ratsmitglieder Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ BÜLLINGEN, sowie Martha BRÜLS, Mitglied des Sozialhilferates, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2017, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 16.05.2018;

Auf Grund des Artikels 89 des Grundgesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Der Vorsitzende unterbricht während diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 16.05.2018 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2017 zu geben.

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2017 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2017:

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	793.363,58	64.025,00	209.152,57
Ausgabeverpflichtungen	700.709,82	4.179,73	170.183,22
Überschuss Einnahmen.	92.653,76	59.845,27	38.969,35
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	271.347,16	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2017

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	793.363,58	64.025,00	209.152,57
Getätigte Ausgaben	670.742,10	4.179,73	170.183,22
Überschuss	122.621,48	59.845,27	38.969,35

Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	271.347,16	0,00	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 6. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 23.03.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 05.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2018 für die Jahresrechnung 2017 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 46.496,64 €;
- auf der Ausgabenseite: 39.802,12 €;
- Überschuss: 6.694,52 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch das Bistum LÜTTICH und den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.13: Erhöhung von 1.329,96 € auf 1.339,26 €;
- E.II.14: Erhöhung von 1.233,48 € auf 1.242,78 €;
- E.II.16: Reduzierung von 10.784,12 € auf 10.717,85 €;
- A.I.3: Reduzierung von 801,13 € auf 800,83 €;
- A.II.23: Erhöhung von 1.233,48 € auf 1.242,78 €;
- A.II.24: Erhöhung von 1.329,96 € auf 1.339,26 €;
- A.II.36: Erhöhung von 4.646,40 € auf 5.130,40 €;
- A.II.53: Erhöhung von 1.289,46 € auf 1.347,20 €;
- A.II.56: Erhöhung von 3.449,28 € auf 3.544,10 €;
- A.II.59: Erhöhung von 427,69 € auf 431,32 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 46.448,97 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.460,61 €;
- Überschuss: 5.988,36 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung 2017 des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 02.04.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 03.05.2018 für die Jahresrechnung 2017 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.745,60 €;
- auf der Ausgabenseite: 25.390,90 €;
- Überschuss: 4.354,70 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017 der Kirchenfabrik HONSFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.745,60 €;
- auf der Ausgabenseite: 25.390,90 €;
- Überschuss: 4.354,70 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 06.04.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 19.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 06.05.2018 für die Jahresrechnung 2017 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.623,83 €
- auf der Ausgabenseite: 29.270,75 €
- Überschuss: 8.903,08 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch das Bistum Lüttich und den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.41: Erhöhung von 1.591,33 € auf 1.651,33 €;
- A.II.51: Reduzierung von 1.049,79 € auf 1.049,76 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 38.623,83 €;
- auf der Ausgabenseite: 29.780,72 €;
- Überschuss: 8.843,11 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 06.04.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 19.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2018 für die Jahresrechnung 2017 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.128,67 €;

- auf der Ausgabenseite: 14.691,99 €;
- Überschuss: 6.436,68 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.128,67 €;
- auf der Ausgabenseite: 14.691,99 €;
- Überschuss: 6.436,68 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 26.02.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 02.03.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2018 für die Jahresrechnung 2016 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.079,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 27.860,41 €;
- Überschuss: 2.218,64 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.I .2 : Erhöhung von 56,97 € auf 59,97 €;
- A.II.19: Erhöhung von 5.963,97 € auf 6.235,88 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 30.079,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 28.135,32 €;
- Überschuss: 1.943,73 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 03.04.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 04.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2018 für die Jahresrechnung 2017 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.370,27 €;
- auf der Ausgabenseite: 28.627,59 €;
- Überschuss: 3.742,68 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.I. 6: Reduzierung von 10,86 € auf 9,86 €;
- A.II.47: Erhöhung von 32,00 € auf 32,06 €;
- A.II.53: Reduzierung von 10,00 € auf 8,40 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTSFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 32.369,27 €;
- auf der Ausgabenseite: 28.626,05 €;
- Überschuss: 3.743,22 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD am 13.04.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 17.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2018 für die Jahresrechnung 2017 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 50.826,58 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.144,94 €;
- Überschuss: 10.681,64 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017 der Kirchenfabrik MANDERFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik Manderfeld beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 50.826,58 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.144,94 €;
- Überschuss: 10.681,64 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL am 11.04.2018 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 16.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2018 für die Jahresrechnung 2017 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.182,33 €;
- auf der Ausgabenseite: 21.689,64 €;
- Überschuss: 4.492,69 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch das Bistum Lüttich und den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.I.17: Erhöhung von 279,20 € auf 425,00 €;
- A.II.19: Erhöhung von 3.355,19 € auf 3.725,46 €;
- A.II.19: Erhöhung von 225,84 € auf 256,86 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2017, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 26.182,33 €;
- auf der Ausgabenseite: 22.236,73 €;
- Überschuss: 3.945,60 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2017: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2017 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2017 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2017
BÜLLINGEN	20.183,76	13.774,12	6.409,64	69.043,85 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2017 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2017
ROCHERATH	19.353,83	22.591,23	-3.237,40	14.530,15 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2017 unter Vorbehalt deren Annahme durch die Generalversammlung des Verwaltungsrates des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2017
MANDERFELD	11.223,74	10.004,88	1.218,86	3.023,33 €

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2017 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 15. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die Anlieger, die Eheleute Horst DROSSON-DUPONT aus WIRTZFELD (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 20.01.2017 der Eheleute Horst DROSSON-DUPONT, wohnhaft in Wirtzfeld, Kirchenseite 8, 4761 BÜLLINGEN, auf Erwerb eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 2/02, mit der Größe von 487m²;

In Erwägung, dass die Eheleute Horst DROSSON-DUPONT durch den Erwerb des o.e. Geländeteilstückes einen direkten Zugang zu ihrer angrenzenden Parzelle Nr. 2r erhalten, und dass das betroffene Geländeteilstück für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 22.08.2017, mit welchem der Geländepreis auf 50,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 12.04.2017;
- Einverständniserklärung der Eheleute Horst DROSSON-DUPONT vom 09.05.2018;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Veräußerung eines 487m² großen Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 2/02 (auf dem Vermessungsplan vom 12.04.2017 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in violetter Farbe eingetragen) an die Eheleute Horst DROSSON-DUPONT, wohnhaft in Wirtzfeld, Kirchenseite 8, 4761 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis von 24.350,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 16. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an den Anlieger, Herr Christoph SIMON (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Christoph SIMON, wohnhaft in Hünningen 195, 4760 BÜLLINGEN, einen Wegeabsplass mit einer Gesamtgröße von 82m², angrenzend an seine Bauparzelle Nr. 16b (= alte Nummer -> neue Nummer nach der Aufteilung 16k) in der Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C (laut Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 12.03.2018 in blauer Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 2.214,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplass für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 06.04.2018;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 12.03.2018;
- Einverständniserklärung von Herrn Christoph SIMON vom 18.05.2018;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplass per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplass wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen, insgesamt 82m² großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 12.03.2018 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 16b (= alte Nummer; neue Nummer nach der Aufteilung 16k), des Herrn Christoph SIMON;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplasses an Herrn Christoph SIMON, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.214,00 €;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 17. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Wilfrid VILZ aus ROCHERATH, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf den dort verlegten Überlaufkanal in ROCHERATH (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Jahre 2006 in der Ortschaft ROCHERATH im Untergrund der Parzelle Gemarkung 5, Flur C, Nr. 54f einen Überlaufkanal verlegt hatte;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Entnahme im Untergrund damals nach Fertigstellung der Arbeiten nicht notariell verakktet worden war, und dass somit nun mit dem neuen Eigentümer, Herrn Wilfrid VILZ, wohnhaft in Rocherath, Vrunertsweg 16, 4761 BÜLLINGEN, diese Immobilienangelegenheit regularisiert werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur C, Nr. 54f von Herrn Wilfrid VILZ erwirbt:

- Fläche des Untergrunds: 609m², gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 28.03.2018;

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 09.04.2018: Gelände im Untergrund: 0,60 €/m²
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 28.03.2018;
- Einverständniserklärung von Herrn Wilfrid VILZ vom 18.05.2018;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur C, Nr. 54f, gehörend Herrn Wilfrid VILZ, wohnhaft in Rocherath, Vrunertsweg 16, 4761 BÜLLINGEN: Fläche des Untergrunds: 609m².

Somit ergibt sich folgender Ankaufspreis: 609m² x 0,60 € = 365,40 €;

Artikel 2. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 5, Flur C, Nr. 54f räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechsamkeit ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort einen Überlaufkanal zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieser Leitung durchzuführen.

Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungssachse in Benutzung nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechsamkeit belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Nach Installation des Überlaufkanals ist es dem Eigentümer gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendecker zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 2 Metern beiderseits der Leitungssachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadenersatz, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Eventuelle Senkschächte des zu installierenden Überlaufkanals werden möglichst an den Seitenrand der betroffenen Parzelle eingebaut, sodass der übrige Seitenrand der Parzelle nutzbar bleibt.

Die hiervon angeführten Gerechsamkeiten, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tätigkeit der authentischen Kaufurkunde und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekensachbearbeiters.

Artikel 3. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis, sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

Punkt 18. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN von der Gesellschaft Möbelhaus PALM AG (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von der Gesellschaft Möbelhaus PALM AG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 3, die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Denkmal), Gemarkung 1, Flur C, Nr. 156d (mit einer Gesamtgröße von 188m²) zu erwerben;

In Erwägung, dass durch den Erwerb der o.e. Parzelle die Geländefrage bzgl. des bereits durchgeführten Projektes (*Erneuerung der Straße und des Kanals „Am Kamerborren“*), sowie die Eigentumsfrage hinsichtlich der Straße und des dortigen Denkmals regularisiert werden können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 09.04.2018, mit welchem der Geländepreis auf 50,00 €/m² festgelegt wurde;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.02.2018;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 31.05.2018;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von der Gesellschaft Möbelhaus PALM AG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 3, die Parzelle Nr. 156d mit der Gesamtgröße von 188m² gelegen in der Flur C der Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 9.400,00 € anzukaufen und ins öffentliche Gemeindeeigentum zu integrieren;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen;

Artikel 5. Das Katasteramt wird beauftragt die Katasterkarte gemäß vorliegendem Vermessungsplan von Herrn Landmesser A. JOSTEN vom 20.02.2018 und gemäß dem Vermessungsplan von Herrn Landmesser F. SCHMITZ vom 22.01.2008 (Wegebau- und Kanalisierungsprojekt „Kamerborren“: Landentnahmen) anzupassen.

UNTERRICHT

Punkt 19. Personal im Unterrichtswesen: Festlegung von zusätzlichen Auswahlkriterien zur Bezeichnung von Kindergartenassistenten und Chefsekretären (D.K.Nr. 300:55)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004 über die Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

Auf Grund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.06.2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2018 (Bezeichnung von Chefsekretären);

Auf Grund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25.06.2018 über die Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahr und sechs Monate;

Auf Grund des Schreibens vom 06.03.2018 von Herrn Harald MOLLERS, Unterrichtsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur geplanten Einführung von Chefsekretären und Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019;

Auf Grund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen, die es ermöglichen Titel und Verdienste der Bewerber, welche die Bezeichnungskriterien für das jeweilige Amt erfüllen, anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind, zu vergleichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Auswahlkriterien im Rahmen einer durch das OSU eingesetzten Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Gewerkschaften für alle Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbereitet worden sind;

Auf Vorschlag der Schulschöffen der neuen deutschsprachigen Gemeinden;

In Erwägung, dass dieser Vorschlag am 22.06.2018 mit den Gewerkschaften konzertiert wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Bezeichnung von Kindergartenassistenten wie folgt festzulegen:

Kindergartenassistent: Kriterium		Punkte
Dienstalter: je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger		1
Beurteilungsbericht der Gemeinde BÜLLINGEN	Sehr gut	4
	Gut	2
Weiterbildung/Zusatzdiplom: max. 1 Punkt (insofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung)		1

Artikel 2. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Bezeichnung von Chefsekretären wie folgt festzulegen:

Chefsekretariat: Kriterium		Punkte
Dienstalter: je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger		1
Beurteilungsbericht der Gemeinde BÜLLINGEN	Sehr gut	4
	Gut	2
Zweitsprache: Abitur oder Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder Delf B2 (>60% in allen 4 Bereichen)		2
Weiterbildung/Zusatzdiplom: max. 1 Punkt (insofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung)		1

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht durch Vermittlung des Unterrichtsministeriums sowie den Gewerkschaftsorganisationen informationshalber zugestellt.

HILFELEISTUNGSZONE

Punkt 20. Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) – Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 15.05.2018 (D.K.Nr. 857.21)

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.05.2018:

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 07.05.2018 der Hilfeleistungszone DG über die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH die Zone DG mit einem jährlichen Betrag von 360.000,00 € unterstützt, der den 9 deutschsprachigen Gemeinden seit dem Wirtschaftsjahr 2016 über die Dotation der DG ausgezahlt wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN über die Gemeindedotation der DG folgende Beträge für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erhalten hat:

Wirtschaftsjahr 2016 - 33.203,08 €;

Wirtschaftsjahr 2017 - 33.067,04 €;

Wirtschaftsjahr 2018 - 32.925,22 €;

In der Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Zone DG weiterleiten;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Hilfeleistungszone DG die anteilmäßigen Beträge der DG-Dotation für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten wie folgt zukommen zu lassen:

Für das Wirtschaftsjahr 2016: 29.153,92 €;

Für das Wirtschaftsjahr 2017: 29.034,47 €;

Für das Wirtschaftsjahr 2018: 28.909,95 €;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer zwecks Registrierung in die Haushaltsbuchführung zugestellt.

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Hilfeleistungszone DG;
- die acht deutschsprachigen Gemeinden.

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 15.05.2018 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) voll und ganz zu bestätigen.

Punkt 21. Jahresbericht 2017 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vom Gremium vorgelegten Jahresberichtes 2017 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2017 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Verwaltungspersonal ein einhelliges Lob für diese Arbeit aus. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen - die sich nicht nur auf das Jahr 2017 beschränken, sondern auch Entwicklungen über verschiedene Zeitspannen abzeichnen - wurden als aufschlussreich bewertet.

Punkt 22. Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2018 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden zweiten Schöffen und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.